

Péter Vida

Mitglied des Landtages

BVB / FREIE WÄHLER Gruppe



Péter Vida, MdL Jahnstr. 50 16321 Bernau

Kleine Anfrage

Anschrift
Jahnstr. 50
16321 Bernau

Tel.: 03338-7509645
Funk: 0170-4890034
E-Mail: info@petervida.de

Gruppe im Landtag Brandenburg
BVB / FREIE WÄHLER

Bernau, 24.04.2015

Öffnungszeiten in Kindertagesstätten

In den Sitzungen der Gemeindevertretungen in Brandenburg werden oft Fragen zum Betrieb der kommunalen Kindertagesstätten aufgeworfen. Ein strittiges Thema sind die Öffnungszeiten.

Hier herrscht insbesondere ein Interessenskonflikt zwischen Eltern, die aufgrund von flexiblen Arbeitszeiten, die durch deren Arbeitgeber gefordert werden, längere Öffnungszeiten wünschen und den Gemeinden, die versuchen, durch überschaubare Öffnungszeiten die Kosten im Rahmen zu halten.

Nach § 1 Abs. 1 des KitaG gewährleistet die Kindertagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. Nach Diskowski/Wilms in Kindertagesstätten in Brandenburg - Kommentar, Nr. 6.5 zu § 9 ist der Maßstab jeder gefundenen Lösung die Verträglichkeit für das Wohl des Kindes; an diesem Maßstab haben sich letztlich Flexibilitätswünsche von Eltern und Verfahrensregelungen der Kita auszurichten. Der jeweilige Bedarf richtet sich vorrangig nach dem Kindeswohl.

Gemäß § 12 KitaG ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Bedarfsplan aufzustellen und rechtzeitig fortzuschreiben. Laut Nr. 4.8 zu § 12 a.a.O. ist für die Herstellung eines bedarfsgerechten Angebotes die geäußerte Nachfrage nicht unbeachtlich. Die Nachfrage ist zu erfassen und unter den Gesichtspunkten der Ansprüche aus § 1 normativ zu werten.

Der Bedarf für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter kann nach § 1 Abs. 4 KitaG auch durch Spielkreise erfüllt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Aufgaben übernehmen die Gemeinden bei der Erstellung des Bedarfsplans?
2. Wie oft wird dieser Bedarfsplan aktualisiert?

3. Ist eine grobe Abschätzung, wie weit die Bedarfsplanung von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kitaplätze im landesweiten Durchschnitt abweicht, möglich? Wie hoch ist sie?
4. Nach § 7 Abs. 2 KitaG berät der Kita-Ausschuss den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Wie groß muss die Anzahl oder der Anteil der Kinder mindestens sein, um darauf basierend vom Träger eine gesetzlich gebotene Erweiterung der Öffnungszeiten einzufordern?
5. Inwieweit haben Gemeinden das Recht, die Mindestbetreuungszeiten starr, also z. B. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr fix, festzuschreiben? Ist nicht eine Flexibilität, die Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden in den Zeitraum von z. B. 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr variierend nutzen zu können, dem Kindeswohl zuträglicher?

Péter Vida, MdL